Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

BR/GT I/65 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 9. Oktober 1970
BR/GT I/65/70

- Sekretariat -

Von dem Vorsitzenden der Untergruppe "Ausführungsordnung" der Arbeitsgruppe I vorgelegte

A r b e i t s u n t e r l a g e

für den Entwurf einer Ausführungsordnung
zum Übereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren

(Vorschläge zu den Artikeln 170 bis 198 des Übereinkommens)

in synoptischer Darstellung mit

- dem Vorentwurf einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht, ausgearbeitet von der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" (unveröffentlichtes Arbeitsdokument 4419/IV/63 vom 20. Januar 1964).
- der Verfahrensregelung zum Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT).

Zu Artikel 170

Nummer 1

Stundungen und Teilzahlungen

Vorentwurf von 1964

---

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann auf Antrag Stundung für die Zahlung einer Geldbuße oder einer Gebühr mit Ausnahme der Jahresgebühren und der in Artikel ... (Nummer 7a zu Artikel 159) vorgesehenen Gebühren, deren Nichtzahlung durch das Europäische Patentamt festgestellt worden ist, gewähren, wenn und soweit der Zahlungspflichtige nachweist, daß er wegen Bedürftigkeit zur Zahlung nicht in der Lage ist. Die Vorschriften des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 122) finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann dem Zahlungspflichtigen auf Antrag auch gestatten, den gesamten Betrag einer Geldbuße oder einer Gebühr mit Ausnahme der Jahresgebühren und der in Artikel ... (Nummer 7a zu Artikel 159) vorgesehenen Gebühren, deren Nichtzahlung durch das Europäische Patentamt festgestellt worden ist, in Teilzahlungen zu entrichten.

Zu Artikel 170

Nummer 1

Stundung und Teilzahlungen

Vorschlag
- entfällt -

Zu Artikel 170

Nummer 2

Verzicht auf Beitreibung

Vorentwurf von 1964

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann von der Beitreibung einer Geldbuße oder einer Gebühr absehen, wenn der beizutreibende Betrag geringfügig oder die Beitreibung unmöglich oder zu ungewiß ist.

Bemerkung:

Die in diesem Artikel dem Präsidenten des Europäischen Patentamts übertragenen Befugnisse sollten gegebenenfalls in Verbindung mit dem Rechnungsprüfer des Europäischen Patentamts ausgeübt werden.

Zu Artikel 170

Nummer 1

Verzicht auf Beitreibung

V o r s c h l a g

+

Zu Artikel 171

Nummer 1

Löschung des Vertreters

Vorentwurf von 1964

---

(1) Der Vertreter wird auf seinen Antrag in der Liste gemäß Artikel 171 Absatz 1 des Abkommens gelöscht.

(2) Die nationale Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz hat eine gemäß Artikel 171 Absatz 2 des Abkommens erteilte Bescheinigung zurückzunehmen, wenn der Vertreter die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht oder nicht mehr erfüllt. Wird die Bescheinigung zurückgenommen, so löscht das Europäische Patentamt die Eintragung des Vertreters in der in Artikel 171 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Liste.

Zu Artikel 171

Nummer 1

Löschung des Vertreters

Vorschlag	
(1) +	Bemerkung:
(2) +	Es ist zu prüfen, ob Absatz 2 auf die in Artikel 171 Absatz 3 des Ersten Vorentwurfs vorgesehenen Vertretern ausgedehnt werden soll.

Zu Artikel 173

Nummer 1 (neu)

Vollmacht

Vorschlag

(1) Die Vollmacht ist zu den Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen. Wird Vollmacht für mehrere Patentanmeldungen oder Patente erteilt, so kann eine zusammenfassende Vollmacht in der entsprechenden Stückzahl eingereicht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Präsident des Europäischen Patentamts die Einreichung von Vollmachten für alle Patentangelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person oder einer juristischen Person gemäß dem für sie geltenden Recht gleichgestellten Gesellschaft durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Europäischen Patentamts zulassen und in dieser Bekanntmachung die Einzelheiten des Inhalts und der Form dieser Generalvollmachten bestimmen.

Bemerkung:
Durch Absatz 1 soll klargestellt werden, daß die Vollmachten grundsätzlich zu den Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen sind.
Während der Einreichung von zusammenfassenden Vollmachten ohne weiteres möglich sein sollte, sollte die Einreichung von Generalvollmachten, wie in Absatz 2 vorgeschlagen, nur auf Grund einer entsprechenden Bekanntmachung des Präsidenten des Europäischen Patentamts im Amtsblatt des Europäischen Patentamts möglich sein.

Zu Artikel 173

Nummer 1

Verfügungen des berufsmäßigen Vertreters über das europäische Patent

---

Vorentwurf von 1964

Der berufsmäßige Vertreter des Inhabers des europäischen Patents kann über die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent gemäß Artikel 25, 26, 29 und 124 des Abkommens nur verfügen, wenn er in der Vollmacht ausdrücklich zu einer solchen Verfügung ermächtigt ist. Einer ausdrücklichen Ermächtigung zu Teilverzichten gemäß Artikel 124 Absatz 4 des Abkommens bedarf es jedoch nicht.

Zu Artikel 173

Nummer 2

Verfügungen des berufsmäßigen Vertreters über die europäische Patentanmeldung

---

Vorschlag

Der berufsmäßige Vertreter des Anmelders des europäischen Patents kann über die europäische Patentanmeldung gemäß Artikel 23 und 28 des Übereinkommens nur verfügen, wenn er in der Vollmacht ausdrücklich zu einer solchen Verfügung ermächtigt ist.

Bemerkung:
Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung auch auf den Inhaber des europäischen Patents während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zum Abschluß des Einspruchsverfahrens ausgedehnt werden soll.

Zu Artikel 180

Nummer 1

Zuständigkeit bei Gutachten des Europäischen Patentamts

Vorentwurf von 1964

Die Prüfungsabteilungen sind für die Erstattung der in Artikel 180 des Abkommens vorgesehenen technischen Gutachten zuständig. Für die Entscheidung setzen sich die Prüfungsabteilungen aus anderen Prüfern als denjenigen zusammen, die über das betreffende europäische Patent entschieden haben.

Zu Artikel 180

Nummer 1

Zuständigkeit bei Gutachten des Europäischen Patentamts

V o r s c h l a g

+

Zu Artikel 182

Nummer 1

Ladung

Vorentwurf von 1964

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen.

(2) Ist ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Zu Artikel 182

Nummer 1

Ladung

Vorschlag	
- entfällt -	Bemerkung: Artikel 182 des Abkommensvorentwurfs von 1962 ist entfallen.

Zu Artikel 184

Nummer 1

Ladung

Vorentwurf von 1964

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten geladen.

(2) Ist ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Zu Artikel 184

Nummer 1

Ladung

Vorschlag	
- entfällt -	Bemerkung: Artikel 184 des Abkommensvorentwurfs von 1962 ist entfallen.

Zu Artikel 186

Nummer 1 (neu)

Festlegung der Gebiete der Technik

Vorschlag	
Die Gebiete der Technik, auf denen europäische Patentanmeldungen behandelt werden, werden unter Angabe der Klassen der Internationalen Klassifikation festgelegt.	Bemerkung: Die Vorschrift entspricht Artikel 186 Absatz 3 des Abkommensvorentwurfs von 1962. Sie soll nach dem Vorschlag des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I (BR/GT I/46/70) in die Ausführungsordnung übernommen werden, da diese auch die Bestimmung über die vom Europäischen Patentamt benutzte Patentklassifikation enthalten soll. Die Vorschläge des Vorsitzenden zu Artikel 186 sind von der Arbeitsgruppe I jedoch noch nicht angenommen worden.

Zu Artikel 198

Nummer 1

Eintragung von Rechtshandlungen bei nebeneinanderbestehenden Patenten in nationale Register

---

Vorentwurf von 1964

Die Eintragungen der in den Artikeln 198 und 199 des Abkommens vorgesehenen Rechtshandlungen im europäischen Patentregister werden vom Europäischen Patentamt den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten mitgeteilt, in denen die in den erwähnten Artikeln genannten nationalen Patente erteilt worden sind.
Die Eintragungen werden in den entsprechenden Registern vermerkt, die von den nationalen Zentralbehörden geführt werden.

Zu Artikel 198

Nummer 1

Eintragung von Rechtshandlungen bei nebeneinanderbestehenden Patenten in nationale Register

Vorschlag	
- entfällt -	Bemerkung: Nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe I entfallen im Übereinkommen die Artikel 194 bis 205 des Abkommensvorentwurfs von 1962 (vgl. Dok. BR/GT I/46/70).